

I. S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Windesheim vom 15.12.2004.

Der Ortsgemeinderat von Windesheim hat am 22.11.2004 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 325) und dem § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Änderung der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

4. Grabstätten

§ 14

Wahlgrabstätten

Absatz 3) erhält folgende Fassung:

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber wie folgt vergeben:
- a) als zweistellige Wahlgrabstätten (für 2 Belegungen) mit den Ausmaßen 250 x 220 cm,
 - b) als einstelliges Tiefgrab (für 2 Belegungen) mit den Ausmaßen 250 x 120 cm (bisher 110 cm)

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kraft.

55452 Windesheim, den 15.12.2004
Ortsgemeinde Windesheim

Claudia Kuntze
Ortsbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).

55452 Windesheim, den 15.12.2004
Ortsgemeinde Windesheim

Claudia Kuntze
Ortsbürgermeisterin